



Richter ohne Robe



Schwerpunkt:

**Das richterliche Ehrenamt
in der Pandemie**



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKT: Das richterliche Ehrenamt in der Pandemie

Hasso Lieber: Corona und die Folgen für das richterliche Ehrenamt. 43

Dr. Martin Wolmerath: Auf dem Weg zum Recyclinghof? 46

Corona vs. Ehrenamtliche RichterInnen 48

Unzulässige Einschränkungen von Verfahrens- und Beteiligtenrechten 49

Hasso Lieber: Infektionsgefahr – Befreiung von der Hauptverhandlung? 51

Kein Corona-Stillstand in der Schöffenfortbildung 52

Hasso Lieber: Schöffen in Quarantäne? – Hier wiehert der Amtsschimmel. 53

PRAXIS

Jürgen Konrad: Die Europäische Staatsanwaltschaft – eine vorläufige Bestandsaufnahme. 54

Dr. Matthias Quarch: Alkohol, Drogen und sieben Todsünden – Die strafbare Gefährdung des Straßenverkehrs. 56

Jochen Thielmann: „Im Namen des Volkes – So urteilt Deutschland“ 59

Sabine Kubinski: Tiergestütztes Projekt „Dogs welcome. People tolerated.“ 61

Vertrauen in das deutsche Rechtssystem. 63

GESETZGEBUNG

Prof. Dr. Heribert Ostendorf: Neue Regeln im Jugendstrafverfahren zur Stärkung der Rechte von Beschuldigten. 64

Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität 66

Michael Schmäddecke: Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes. 68

Ersatz der Begriffe „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ und des strafrechtlichen Schriftenbegriffs 69

RECHTSPRECHUNG

Straf- und Strafprozessrecht

BVerfG: Anforderungen an die Mitteilung bei Verständigung 70

BGH: Geheimabsprache zwischen Richter und Verteidiger 71

BGH: Bemessung der Jugendstrafe 72

DVS INTERN

Robert Gunderlach: Rechtsstaat macht Schule 73

Michael Maske: Nordverband baut Regionalgruppen auf 73

Alexander Bauer: Neuer Vorstand mit Elan 74

BÜCHERTIPPS 75

ANSCHRIFTEN 69

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. im Internet: www.schoeffen.de

IMPRESSUM

Richter ohne Robe | RohR

2020 | 32. Band

Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)
(Die Adresse des Bundesverbandes entnehmen Sie bitte dem Adressenverzeichnis in diesem Heft.)

Redaktion

Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber (hl), Berlin
(Redaktionsleitung, v.i.S.d.P.);
Ursula Sens (us), Berlin

Anschrift der Redaktion

PariJus gGmbH – Richter ohne Robe
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
E-Mail lieber@parijus.eu

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion dar.

Erscheinungsweise

RohR erscheint viermal jährlich.

Bezugsbedingungen

Bestellungen beim Verlag und durch jede Buchhandlung.
Bezugspreise für Privatpersonen: Abonnement Print jährlich 43,- €; Abonnement Digital jährlich 43,- €; Abonnement Kombiversion Print und Digital 58,- €; Einzelheft 13,- €; Bezugspreise für Institutionen mit IP-Zugang: Abonnement Kombiversion Print und Digital jährlich 82,- €. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Portokosten für die Printausgabe (Jährliches Abonnement: Inland 7,50 € | Ausland 17,50 €. Einzelheft: Inland 2,50 € | Ausland 5,- €. Direktlieferungsbüch: 2,- €.) Irrtum und Preisänderung vorbehalten.
Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Die Bezugszeit des Abonnements verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls das Abonnement nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.
Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an den Verlag.

Verlag

BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49(0)30 84 1770-0 | Fax +49(0)30 84 1770-21
E-Mail bwv@bwv-verlag.de
Internet www.bwv-verlag.de

Layout, Herstellung und Umschlagillustration
Maria Ostrowski, E-Mail ostrowski@bwv-verlag.de

Anzeigen

Franziska Fiebig (verantwortlich)
Berliner Wissenschafts-Verlag
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-26
E-Mail marketing@bwv-verlag.de
Die Mediadata sind abrufbar unter www.bwv-verlag.de

Druck und Verarbeitung

DCM Druck Center Meckenheim GmbH,
53340 Meckenheim

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Der Berliner Wissenschafts-Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe bei unverlangt eingesandten Rezensionenstücken.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2020
Printed in Germany.

ISSN Print 2190-345X
ISSN Online 2366-6765

Corona und die Folgen für das richterliche Ehrenamt

von Hasso Lieber

Die Corona-Pandemie hat ihre Auswirkungen auch auf die Rechtsprechung und ihre Organe. Im Bonner Cum-Ex-Verfahren sorgte sich der Vorsitzende nach einem Bericht des WDR um seine 65-jährige Schöffin, die epidemiologisch zu einer Corona-Risikogruppe gehört. Der Duisburger Loveparade-Prozess wurde Anfang Mai eingestellt, weil bis zur Verjährung im Juli ein Urteil nicht zu erwarten gewesen wäre. Einige Probleme ließen sich in der Praxis lösen. So verschob etwa der BGH die Entscheidung über die Herausgabe der sog. Kohl-Protokolle um sechs Wochen, was in Strafverfahren so ohne Weiteres nicht möglich ist. Hier waren Gesetz- und Verwaltungsgeber gefordert. In einem Paket von Maßnahmen sicherten Bundesregierung und Bundestag mit zeitlich befristeten Regelungen die wirtschaftliche Existenz in der Corona-Krise, wie z. B. Kündigungsschutz für Mieter, Zahlungsaufschub für Verbraucher und Kleinunternehmen, Handlungsfähigkeit von Unternehmen und Vereinen, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe. Auch die Rechtsprechung ist mit der Flexibilität der Strafgerichte durch einen zusätzlichen Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer Hauptverhandlung betroffen.¹ Zusätzlich wird der Ausbau digitaler Formen der Verhandlung von der bislang eher technik-skeptischen Justiz verstärkt ins Gespräch gebracht. Für den reformerprobten Beobachter war es nur eine Frage der Zeit, wann die Idee aufkommt, die Teilnahme von ehrenamtlichen Richtern auf den Prüfstand zu stellen.

Maßnahmen gegen „Platzen“ der Hauptverhandlung

Bereits am 27.03.2020 regelte der Deutsche Bundestag, dass die Fristen für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung (§ 229 Abs. 1 und 2 StPO) unabhängig davon, wie lange die Hauptverhandlung bereits gedauert hat – gehemmt sind, „solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung“.² In verständliches Deutsch übersetzt heißt das: Wie bisher darf eine Hauptverhandlung, die noch keine zehn Hauptverhandlungstage gedauert hat, für 21 Tage unterbrochen werden (§ 229 Abs. 1 StPO). Fällt jedoch in diese Zeit eine Schutzmaßnahme gegen die Verbreitung der Infektion, läuft diese Frist nunmehr vom Tag der Anordnung dieser Maßnahme nicht weiter, d. h. sie wird gehemmt. Die Uhr

der Unterbrechungsfrist wird sozusagen angehalten. Ist die Schutzmaßnahme beendet oder sind zwei Monate seit ihrer Anordnung vergangen, endet die Hemmung, d. h. die Unterbrechungsfrist läuft weiter. Sie dauert dann auf jeden Fall noch mindestens zehn Tage, auch wenn die verbleibende Frist der Unterbrechung kürzer als zehn Tage ist. Spätestens danach muss die Hauptverhandlung fortgesetzt werden.

Hat die Hauptverhandlung schon zehn Verhandlungstage oder länger gedauert, verlängert sich die Frist für die Unterbrechung von 21 Tagen auf einen Monat (§ 229 Abs. 2 StPO). Diese wiederum kann entsprechend dem zuvor Geschilderten durch die Anordnung einer Pandemie-Maßnahme gehemmt werden. Im ungünstigsten Fall beträgt der Zeitablauf, nach dem eine Hauptverhandlung fortgesetzt werden muss, drei Monate und zehn Tage, nämlich für den Fall, dass am letzten Tag der Monatsfrist nach § 229 Abs. 2 StPO die Schutzmaßnahme angeordnet wurde. Wird anschließend die zweimonatige Hemmungsfrist voll ausgeschöpft, schließen sich weitere zehn Tage der Unterbrechungsfrist an. Spätestens an dem drei Monate und elf Tage nach dem letzten Hauptverhandlungstermin liegenden Tag ist die Verhandlung fortzusetzen.

Verzicht auf ehrenamtliche Richter?

Als erste meldete sich die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts (BAG), *Ingrid Schmidt*, zu Wort.³ Sie schlug vor, die ehrenamtlichen Arbeitsrichter an Landesarbeitsgerichten (LAG) und am BAG nicht mehr zu Verhandlungen und Beratungen anreisen zu lassen, sondern sie per Videokonferenz zu beteiligen. Lange An- und Abreisen am Verhandlungstag seien den ehrenamtlichen Richtern in Pandemiezeiten ebenso wenig zuzumuten wie Übernachtungen am Gerichtsort. Auch der verstärkte Einsatz des schriftlichen Verfahrens könnte die mit der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verbundene Infektionsgefahr für alle Beteiligten verringern. Nach geltender Rechtslage (§ 128a ZPO) dürfen nur Parteien, Bevollmächtigte und Beistände per Videoübertragung von außerhalb zugeschaltet werden; ehrenamtliche Richter müssen sich gemeinsam mit den Berufsrichtern im Gerichtssaal aufhalten. Das soll nach dem Vorschlag der BAG-Präsidentin für die Zeit pandemischer Verhältnisse geändert werden.

Die Bundesregierung nahm den Ball sofort auf. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde ein Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und des Sozialge-



Hasso Lieber

Foto: privat

¹ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 569), in Kraft getreten am 28.03.2020.

² Neufassung des § 10 EGStPO, BGBl. I S. 572.

³ Vgl. Interview in Legal Tribune Online (LTO) vom 08.04.2020, www.lto.de/recht/justiz/j/interview-bag-praesidentin-schmidt-verhandlungen-arbeitsrecht-digital/.

richtsgesetzes (SGG) erarbeitet, der die Teilnahme ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an Verhandlung und Beratung in Pandemiezeiten durch Zuschaltung per Videoübertragung ermöglichen soll.⁴

Der DGB sprach sich ebenso wie der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und die Landesverbände gegen die Herabstufung der Ehrenamtlichen zu Richtern 2. Klasse aus.⁵ Die Vertreter der ehrenamtlichen Richter äußerten zudem Misstrauen gegenüber dem Gesetzgeber, der schon häufiger auf Ausnahmesituationen ausgerichtete Regelungen zur Dauereinrichtung gemacht habe.

Ehrenamtliche Richter auf ein schriftliches Verfahren zu verweisen, verkennt völlig ihre Rolle, vor allem in den noch mit Tatsachenfeststellungen befassten Gerichten der Berufungsinstanzen LAG und LSG. Die Begründung der BAG-Präsidentin, das schriftliche Verfahren sei am Bundesverfassungsgericht erprobt und werde neuerdings auch am Europäischen Gerichtshof eingesetzt, wirkt – zurückhaltend formuliert – weltfremd. Diese Gerichte kennen keine ehrenamtlichen Richter.

Auch das auf den ersten Blick scheinbar unproblematische Videoverfahren ist nicht mehr als die schematische Übertragung einer technischen Lösung, die auf eine Zeugenvernehmung über weite Entfernungen als Ausnahme zutreffen mag. Teile des Gerichts generell vom unmittelbaren Eindruck von einer Aussage auszuschließen, ist nicht hinnehmbar und gefährdet den Grundsatz der Unmittelbarkeit. Auch die Beratung in Anwesenheit aller Beteiligten kann durch eine Videokonferenz nicht ersetzt werden. Kann man beim LAG (Besetzung: 1 Berufs- und 2 ehrenamtliche Richter) noch von einer formal gleichen Situation ausgehen, weil jedes Mitglied des Gerichts allein vor dem Bildschirm sitzt, entsteht beim LSG und den Bundesgerichten (jeweils 3 Berufs- und 2 ehrenamtliche Richter) sofort ein Gefälle dadurch, dass sich die Berufsrichter direkt verständigen, während die Ehrenamtlichen ausschließlich auf die Videoübertragung angewiesen sind. Und was sich außerhalb des Blickwinkels

einer Kamera abspielt, ist ohnehin nicht zu kontrollieren.

Diese Warnungen werden durch eine Stellungnahme der *Neuen Richtervereinigung* (NRV) bestätigt.⁶ Diese nahm – vordergründig berechtigte – Bedenken gegen die Kompliziertheit des vom BMAS vorgeschlagenen Verfahrens sofort zum Anlass, zum Generalangriff auf das richterliche Ehrenamt zu blasen. Es sei „... in den gegenwärtigen Krisenzeiten, die von einer Veränderung des Alltages in nahezu jedem Aspekt und massiven, zum Teil grundrechtsrelevanten Einschränkungen für alle Bürgerinnen und Bürger gekennzeichnet sind, angezeigt, streng zeitlich befristet auf die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter*innen an der sozialgerichtlichen Entscheidungsfindung zu verzichten und verstärkt Entscheidungsmöglichkeiten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorzusehen“. Dann wird es deutlich: „Nach unserem Eindruck“, so die abschließende Bemerkung der Stellungnahme der NRV, „sind die Kolleginnen und Kollegen in der Sozialgerichtsbarkeit alle sehr motiviert, auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie den Gerichtsbetrieb fortzusetzen und Bearbeitungsstaus aufgrund der Einschränkungen weitgehend zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte daher den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern der Sozialgerichtsbarkeit auch zutrauen, verantwortungsvolle Entscheidungen während der COVID-19-Pandemie ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu treffen und streng zeitlich befristet Ausnahmeregelungen im SGG vorsehen, die die Arbeit der Sozialgerichtsbarkeit tatsächlich erleichtern und nicht noch zusätzlich erschweren“. Dass die NRV nicht nur von merkwürdigen partizipativen Vorstellungen ausgeht, sondern auch noch eine gerüttelte Portion Hochmut mitbringt, erweist sich an dem weiteren Hinweis, warum Ehrenamtliche für das Videoverfahren ohnehin ungeeignet sind: „Zudem darf bezweifelt werden, dass die oftmals schon älteren ehrenamtlichen Richter*innen alle über die technischen Möglichkeiten und individuellen Fertigkeiten zur Durchführung einer Beratung via Videokonferenz verfügen.“ Von der Einstellung, in Krisenzeiten komme man ohne ehrenamtliche Richter aus, die ohnehin nicht auf dem Stand der Technik stünden, ist der gedankliche Schritt, ganz auf sie zu verzichten, nicht mehr weit.

Gibt es Anhaltspunkte für die Annahme, der Gesetzgeber würde eine Einschränkung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter verstetigen? Die Erfahrungen schließen diese Befürchtung jedenfalls nicht aus. 1993 erhöhte der Bundestag die Strafgewalt des Strafrichters von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe.⁷ Resultat: Die Zahl der Verfahren beim Amtsgericht mit Schöffenbeteiligung wurde

4 Referentenentwurf der Bundesregierung, Bearbeitungsstand: 09.04.2020.

5 Vgl. die nachstehend abgedruckten Pressemitteilungen.

6 Stellungnahme der NRV vom 17.04.2020, www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/2020_04_NRV_Stellungnahme_zum_Covid_19_ArbGG.SGG_AnP.pdf.

7 Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I S. 50).

Die Beiträge zur Änderung des ArbGG und SGG geben den Diskussionsstand zum Redaktionsschluss wieder. Zu diesem Zeitpunkt lag ein (veränderter) Referentenentwurf des BMAS vor, zu dem die Verbände Stellung nehmen konnten. Der Bundestag hat dann im sog. „Sozialschutz-Paket II“ (BT-Drs. 19/18966) § 114 ArbGG und § 211 SGG so gefasst, dass das Gericht „von Amts wegen“ den Prozessbeteiligten „gestatten soll“ bzw. den ehrenamtlichen Richtern „gestatten kann“, an einer mündlichen Verhandlung „von einem anderen Ort beizuwohnen“ bzw. „teilzunehmen“ (BGBl. I vom 28.05.2020, S. 1055, 1056). Eine Unklarheit bleibt: „Gestatten“ setzt begrifflich einen Antrag des Betroffenen voraus, von der Anwesenheit im Gericht befreit zu werden; „von Amts wegen“ bedeutet hingegen, dass das Gericht auch ohne Antrag (oder sogar gegen den Willen des Prozessbeteiligten oder eines ehrenamtlichen Richters) die Teilnahme „von einem anderen Ort“ aus anordnen kann. Und was der Unterschied zwischen „kann“ und „soll“ zwischen den beiden Gruppen bedeutet, erschließt sich nicht. ArbGG § 114: www.gesetze-im-internet.de/arbogg/___114.html SGG § 211: www.gesetze-im-internet.de/sgg/___211.html

von einem auf das andere Jahr halbiert und nur unwesentlich dadurch kompensiert, dass die Strafgewalt des Schöffengerichts auf vier Jahre angehoben wurde, wodurch das Schöffengericht Verfahren von der Großen Strafkammer des Landgerichts „erbt“. Die Begründung damals war, dass wegen der Wiedervereinigung und des damit verbundenen Richterbedarfs in den ostdeutschen Ländern ein Mangel an Richtern herrsche. Dieses Problem ist seit vielen Jahren obsolet. Die Einschränkung der Beteiligung von Schöffen ist geblieben. Bei einer vergleichbaren Maßnahme wegen „Richtermangels“ hat der Gesetzgeber anders reagiert. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sah der Einigungsvertrag für die ostdeutschen Länder vor, die Kammer beim Verwaltungsgericht (3 Berufs- und 2 ehrenamtliche Richter) abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit zwei Berufs- und drei ehrenamtlichen Richtern zu besetzen.⁸ Nach der „Normalisierung“ im Richterbestand wurde diese Abweichung aufgehoben und an die Besetzung nach der VwGO angepasst, ohne in Betracht zu ziehen, ob die Besetzung mit einer Mehrheit der Ehrenamtlichen⁹ auch für den „Normalbetrieb“ geeignet wäre.

Auch in der jetzigen Debatte zeigen sich bedenkliche Symptome. Die erste Fassung des Referentenentwurfs vom 09.04.2020 sah für die Arbeitsgerichte die Möglichkeit vor, die Öffentlichkeit von den Verhandlungen auszuschließen. Diese Option wurde nach einer Reihe kritischer Äußerungen gestrichen. Auch die Idee, dass die Gerichte die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gegenüber den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen sowie Zeugen und Sachverständigen *anordnen* können, wurde fallen gelassen. Nach der aktuellen Fassung „soll“ das Gericht stattdessen diesem Personenkreis *gestatten*, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und im Wege der Bild- und Tonübertragung Verhandlungen vorzunehmen. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter ist die Befugnis des Gerichts geblieben zu entscheiden, dass sich die ehrenamtlichen Richter während der mündlichen Verhandlung, der Beratung, der Abstimmung und der Verkündung an einem anderen Ort aufhalten, wenn das persönliche Erscheinen bei der Gerichtsstelle unzumutbar ist.

Was die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung betrifft, können diese nicht darauf vertrauen, dass die Auffassung des Gesetzgebers von gestern auch die von morgen sein wird.

Rechtliche Änderungen nicht zwingend

Parallel zu den gesetzlichen Änderungen wird in allen Gerichtsbarkeiten darüber nachgedacht,

wie durch tatsächliche Maßnahmen einer pandemischen Lage begegnet werden kann. Bereits am 20.04.2020 haben das LAG Hamm und die 17 Arbeitsgerichte seines Bezirks den regelmäßigen Sitzungsbetrieb sukzessive wieder aufgenommen. In den vier Wochen davor sind in beiden Instanzen nur Eilfälle verhandelt und entschieden worden. Der Zeitraum wurde genutzt, um eine möglichst effektive Durchführung der Verhandlungen unter Pandemiebedingungen vorzubereiten. Ziel der ergriffenen Maßnahmen war es, Verfahrensbeteiligte, Zeugen und Sachverständige, Öffentlichkeit und ehrenamtliche Richter sowie die Bediensteten der Gerichte vor Infektionsrisiken durch Herstellung räumlicher Distanz und die Vermeidung entbehrlicher Kontakte zu schützen. Parteien und Prozessbevollmächtigte wurden gebeten, die Gerichte erst kurz vor Sitzungsbeginn zu betreten und nach Möglichkeit unmittelbar nach Sitzungsende wieder zu verlassen.¹⁰ Vergleicht man diese pragmatischen Maßnahmen mit den beabsichtigten rechtlichen Einschnitten, wird der Glaube an deren Notwendigkeit geringer; das Misstrauen hingegen wächst.

Der Präsident des LAG Nürnberg, *Joachim Vetter*, hatte sich schon Anfang April gegen die Überlegungen der BAG-Präsidentin ausgesprochen. Stattdessen sei auf umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen im Gericht zu achten. Die mündliche Verhandlung sei wichtig, betont Vetter, und sie lasse sich in den meisten Fällen auch so durchführen, dass alle Beteiligten vor Ansteckung geschützt sind.¹¹ Dass man in Franken praktisch veranlagt ist, machte die Direktorin des Arbeitsgerichts Nürnberg *Dr. Steindl* deutlich, die am 29.04.2020 an alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihres Gerichts schrieb, dass das Gericht den Sitzungsbetrieb wieder aufnehme. Unter anderem waren die Richterbänke verlängert und Plasticscheiben zwischen den Richtern angebracht worden. Was die vom BMAS angedachte Verhandlung per Videoübertragung Wert ist, macht eine Passage aus dem Brief (hier Nr. 8) deutlich:

Soweit der Gesetzgeber plant, das ArbGG zu ändern, können die für den Zeitraum der Pandemie vorgesehenen zusätzlichen Möglichkeiten der Videozuschaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordbayerns nicht verwendet werden. Wir haben kein Equipment, das es ermöglichen würde (auch für ehrenamtliche Richter), „an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen, ...“.

Sollte das Gesetz wie beabsichtigt den Deutschen Bundestag passieren und die Praxis nicht in der Lage sein, die ehrenamtlichen Richter zu beteiligen, wäre der nächste Schritt nur logisch: Man verzichtet auf die Ehrenamtlichen. Auch so kann man Justizreform betreiben.

Abkürzungen

ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbGG-GE	Geszentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DRiG	Deutsches Richter-gesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LSG	Landessozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGG-GE	Geszentwurf zum Sozialgerichtsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

⁸ Einigungsvertrag Anlage I Kapitel 3/Justiz A. Rechtspflege Abschnitt III Nummer 1 Maßgabe u (1).

⁹ Die im Übrigen der Kammerbesetzung nach der VwGO 1960 entsprach.

¹⁰ Pressemitteilung vom 17.04.2020, www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/17_04_2020_/index.php.

¹¹ LTO vom 02.04.2020, www.lto.de/recht/justiz/lj/coronaa-online-gerichte-courts-justiz-video-verfahren-arbeitsgerichte-gerichtssaal-oeffentlichkeit/.